



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0057/13/4.1.8

17. Oktober 2013

**Sabic Polyolefine GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Errichtung und Betrieb einer Propylen Recovery Unit (PRU)



Inhalt

I Tenor.....	3
II Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III Nebenbestimmungen	3
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brand- schutz.....	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	4
III.4 Festsetzungen hinsichtlich zur Abfallwirtschaft	5
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	5
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	5
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	5
IV Hinweise.....	5
V Begründung.....	7
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	7
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt.....	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
VI Kostenentscheidung.....	10
VII Rechtsmittelbelehrung	10
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	11
Anhang II Zitierte Vorschriften	13



I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinanlage

erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30 (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 57), geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

II Antragsumfang / Anlagedaten

Die **Änderung** umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und den Betrieb einer Propylen Recovery Unit (PRU) zur Rückgewinnung von Propylen und Stickstoff.
- Umsetzung von Materialcontainern.
- Aufstellung und Betrieb eines TEA-Sammelbehälters (Bau 706).
- Verlegung der Ventilstation der Berieselungsanlage in das Extrudergebäude.

III Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- I.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- I.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- I.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- I.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind für den Materialcontainer, Rohrbrücke, Fundamentplatte und die 4 Containermodule als Prüfberichte vorzulegen.
- III.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.
- III.2.3 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.3.1 In den drei Materialcontainern dürfen keine entzündbaren Gegenstände eingelagert werden.
- III.3.2 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Vorhaben fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Herten, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
 - Das Verfahrensfließbild der Polypropylenanlage -PPF5- mit der Zeichnungs-Nr. 426986 aus dem Kap. 11 der Genehmigungsanlagen ist beizufügen.
 - Im Ex-Zonenplan 442692-20 ist die PUR-Anlage mit einer Bau-Nummer zu versehen und die Materialcontainer sind einzuzeichnen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich zur Abfallwirtschaft

III.4.1 Keine Nebenbestimmungen

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

III.5.1 Keine Nebenbestimmungen

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

III.6.1 Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Tel.: 169-4122) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen. Unter Umständen sind Bodenanalysen durchzuführen.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

III.7.1 Die Sicherheitskennzeichen sind entsprechend der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" auszuführen. (§3a ArbStättV i. V. mit Ziffer 1.3 des Anhanges/ ASR A1.3)

III.7.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehrungen (z. B. Geländer, Brüstungen, etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sind. (§ 3a ArbStättV i. V. mit Ziffer 2.1 des Anhangs/ASR A2.1)

III.7.3 Für die in dieser Genehmigung beschriebenen Änderungen sind die jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung zu aktualisieren. (§§ 5, 6 ArbSchG, § 6 GefStoffV, § 3 BetrSichV)

III.7.4 Vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist im Rahmen der Pflichten nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung gemäß § 6 Betriebssicherheitsverordnung das Explosionsschutzdokument anzupassen. Das Explosionsschutzdokument ist bei jeder Änderung der Anlage, der Verfahrensweise oder jeder anderen Veränderung, die den Explosionsschutz berührt, auf Stand zu halten. (§ 6 BetrSichV).

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes

III.8.1 Keine Nebenbestimmungen

IV Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststel-

lungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder um Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso ist bei der Indirekteinleitung von Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ein Antrag nach den Vorschriften des WHG zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- IV.3 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung ledig-

- lich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 In Anwendung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährlichkeit und Menge der eingesetzten Stoffe) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Dieser Bericht muss Bestandteil der Antragsunterlagen zum Antrag gemäß § 16 BImSchG sein und spätestens vor Inbetriebnahme vorliegen.
- Die Aufstellungsfläche auf einem sanierten Baufeld befindet und zu dem Sanierungsvorhaben ein Gutachten vorliegt. Sollten seitens der Genehmigungsbehörde zusätzliche Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen vorliegen bzw. die Notwendigkeit eines AZB gesehen werden, bitte ich um Mitteilung.
- IV.8 Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen, ausreichend breiten, tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Diese Forderungen sind erfüllt, wenn Umwehrungen (z. B. Geländer, Brüstungen, etc.) vorhanden sind, die mindestens 1,00 m, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sind.
- IV.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
 - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

V Begründung

V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH hat mit Schreiben vom 16. August 2013 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Polyolefine Anlage gemäß §§ 6 und 16 BImSchG beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen wurde am 03.09.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Abfälle

Im geänderten Betrieb der Anlage fallen am Standort bekannte Abfälle (z. B. Molsieb und Altöle) an. Weder bezüglich der anfallenden Abfälle noch ihrer Entsorgung ergeben sich Veränderungen.

Emissionen

Die Lärmemission wird durch den geänderten Betrieb der Anlage nicht wesentlich erhöht. Eine entsprechendes schalltechnisches Gutachten ist den Antragsunterlagen beigelegt. Zusätzliche Luftemissionen treten nicht auf. Erschütterungen sind nicht zu erwarten.

Abwasser

Es fällt nur ein kleiner zusätzlicher Abwasserstrom an, der der Abwasserbehandlungsanlage der Ruhr Oel GmbH zugeführt werden kann.

Wasser gefährdende Stoffe

Die Anlagenteile die Wasser gefährdenden Stoffe beinhalten, verfügen über einen nach WHG zugelassenen Auffangraum. Eine entsprechende Bescheinigung nach § 7 (4) der VAWS ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Störfallrecht

Die Propylen-Recovery-Unit (PRU) besteht aus 5 Modulen, die anlagentechnisch voll ausgestattet angeliefert wird. Sie stellt in sich eine abgeschlossene Einheit dar.

Als störfallbegrenzende Ausstattung wird eine Gaswarnanlage sowie eine Brandfrüherkennungs- und Meldeanlage installiert. Die Gesamteinheit wird explosions sicher ausgeführt.

Den Antragsunterlagen für die beantragten Maßnahmen ist ein Teilsicherheitsbericht beigelegt. Die PUR-Anlage ist darin der Betriebseinheit PPF5 zugeordnet und mit der "TA800 - Propylenrückgewinnung" bezeichnet.

Der Teilsicherheitsbericht ist prüffähig und plausibel. Die beantragten Vorhaben sind dargestellt und sicherheitstechnisch betrachtet.

Hinsichtlich der Aufstellung der Materialcontainer fand am 02.10.2013 eine Besprechung und Begehung in o.g. Firma statt.

Als Ergebnis ist hierzu festgehalten, dass in den Materialcontainern nur anlagenbezogene Gegenstände gelagert werden, die für die Revision oder für Absperrmaßnahmen in der benachbarten Anlage erforderlich sind.

Der Aufstellungsort befindet sich unterhalb einer SABIC Rohrbrücke. Auf dieser Rohrbrücke liegt in ca. 10 Meter Höhe nur eine produktführende Leitung. Flanschverbindungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Zur Verhinderung von in den Containern einzubringenden Brandlasten wird eine mit der Antragstellerin abgestimmte Nebenbestimmung aufgenommen.

Weitgehende Anforderungen, wie die dargestellten, ergeben sich nicht.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Ihre Anlage bedarf nach Ziffer 4.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch



UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 04.10.2013 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden in einem separaten Kostenbescheid festgesetzt.

VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Baal



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0057/13/4.1.8

1. Anschreiben vom 16.08.2013 mit Anlage Unterschriften	4 Blatt
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
3. Antragsformular BImSchG	8 Blatt
4. Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs. 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	1 Blatt
5. Antragsgegenstand	1 Blatt
6. Standort der Anlage	1 Blatt
7. Flurkarte	1 Blatt
8. Werkslageplan	2 Blatt
9. Bauantragsunterlagen Aufstellung Materialcontainer	10 Blatt
10. Bauantragsunterlagen Fundamentenplatte, Aufstellen von 4 Containermodulen für eine PRU	11 Blatt
11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6 Blatt
12. Anlagensicherheit	3 Blatt
13. Arbeitsschutz	6 Blatt
14. Umweltschutz	3 Blatt
15. Energieeffizienz	1 Blatt
16. Immissionsprognose	1 Blatt
17. Formulare BImSchG 2, 3, 4, 7, 8	12 Blatt
18. Grundfließbild	1 Blatt
19. Verfahrensfleißbild	1 Blatt
20. Apparatelisten	6 Blatt
21. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung	10 Blatt
22. Allgemeiner Teil des Sicherheitsberichtes	89 Blatt
23. Anlagenspezifischer Teil des Sicherheitsberichtes	48 Blatt
24. Anhänge	7 Blatt
25. Brandschutzkonzept vom 22.07.2013	24 Blatt
26. Explosionsschutzzonenplan	1 Blatt



27. Aufstellungsplan	1 Blatt
28. Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen Bericht-Nr. M 108899/01	15 Blatt
29. Bescheinigung nach § 7 (4) VAwS	4 Blatt
30. Sicherheitsdatenblätter:	
- Monoethylenglykol	10 Blatt
- KLEA™ 507	6 Blatt
- VPT ESTSyN CE 100	4 Blatt
- Stickstoff	5 Blatt
- Probene pure	11 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0057/13/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 61 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3205)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533, 3538)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)